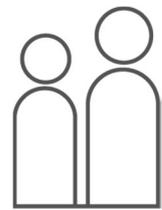


8 Kindeswohl



Con. Obs. 26, 27, 42, 43

UN-KRK Art. 3, 5, 8

Umfang ★★☆☆

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl Deutschland 2014:

„26. Obschon der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass das Wohlergehen des Kindes ein Leitsatz der Rechtsordnung des Vertragsstaats ist und immer häufiger Anwendung findet, nimmt er ebenso mit Sorge zur Kenntnis, dass der Grundsatz des Kindeswohls noch nicht vollständig in der Bundesgesetzgebung aufgenommen worden ist und die Priorisierung des Kindeswohls noch nicht in alle Bereiche der Legislative, Exekutive und Justiz integriert worden ist. Insbesondere wird es gegenüber Kindern aus bildungsfernen und sozioökonomisch benachteiligten Familien einschließlich Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder häufig missachtet.

27. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls und gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 27) rät er dazu, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt um zu gewährleisten, dass dieses Recht in alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verfahren sowie in alle politischen Maßnahmen, Programme und Projekte, die sich auf Kinder beziehen oder Auswirkungen auf sie haben, angemessen integriert und konsequent angewandt wird. In dieser Hinsicht wird der Vertragsstaat dazu ermutigt, Verfahren und Kriterien als Orientierung für alle betroffenen Personen mit der Befugnis zur Festlegung des Kindeswohls in allen Bereichen und zu seiner Gewichtung als vorrangige Erwägung auszuarbeiten. Solche Verfahren und Kriterien sollten an private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungen, Gesetzgebungsorgane und die Öffentlichkeit im Ganzen weitergegeben werden.

42. Während der Ausschuss die bedeutenden Veränderungen im Vertragsstaat im Hinblick auf die Regelung der elterlichen Beziehung begrüßt, insbesondere die wichtige Tendenz hin zu einem gemeinsamen Sorgerecht für die Kinder, nimmt er auch zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat in seiner Gesetzgebung immer noch den Begriff „Sorgerecht“ verwendet anstelle von „elterlicher Verantwortung“ wie im Übereinkommen und in einigen der internationalen Rechtsinstrumente, die nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet wurden.

43. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Möglichkeit in Erwägung zieht, den Begriff „Sorgerecht“ durch den Begriff „elterliche Pflichten“ zu ersetzen und so Ziel und Zweck des Übereinkommens zu befolgen.“

Dieses Thema wird in der Endfassung des Berichtes voraussichtlich etwa 500 englische Worte umfassen. Diese Schätzung des Umfangs beinhaltet eine Bezugnahme auf die Empfehlungen aus 2014 (Frage 1), möglicherweise neue Aspekte im Berichtszeitraum (Frage 2) und einen Textvorschlag für eine Empfehlung (Frage 3). In Word können Sie die Funktion „Wörter zählen“ benutzen, die sich meistens in der Registerkarte „Überprüfen“ befindet, um die Länge des von Ihnen vorgeschlagenen Textes zu überprüfen.

1. Für die Einschätzung zur Umsetzung der Empfehlungen des UN Ausschusses können Sie die Beantwortung der folgenden Fragen als Arbeitshilfe nutzen:
 - Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen um zu gewährleisten, dass Art. 3 in alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verfahren sowie in alle politischen Maßnahmen angemessen integriert wird?
 - Hat die Bundesregierung Verfahren und Kriterien als Orientierung für alle Personen mit der Befugnis zur Festlegung des Kindes ausgearbeitet?
 - Wo wird der Begriff elterliche Fürsorge verwendet?
 - Ist der Begriff Fürsorge überall oder an einzelnen Stellen durch den Begriff „elterliche Verantwortung“ ersetzt worden?
2. Gibt es neue Aspekte zu diesem Thema im Berichtszeitraum (ca. seit 2013)?

3. Welchen Veränderungsbedarf sehen Sie? Oder: Welches Ziel gibt es aus Sicht der Zivilgesellschaft? Oder: Welche Empfehlung sollte die National Coalition in Bezug auf dieses Thema aussprechen?
4. Auf welche Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Empfehlung des UN-Ausschusses von 2014 nehmen Sie Bezug (Gesetze, Beschlüsse, Maßnahmen etc.)? (Stichworte oder Links genügen)
5. Welche Quellen und Daten legen Sie Ihrem Textvorschlag zu Grunde? (Bitte geben Sie Links oder andere Quellenangaben an.)

Unter anderem diese Mitglieder oder Themennetzwerke der National Coalition befassen sich mit diesem Thema und können bei Bedarf konsultiert werden:

- Deutsche Liga für das Kind

Diese Materialien stehen der National Coalition bisher zu diesem Thema zur Verfügung:

[Prof. Dr. Friederike Wapler, Rechtsgutachten: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, 2017](#)

[Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz, Rechtsgutachten: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im Deutschen Recht?](#)

[Hintergrundpapier der NC zur Aufnahme der KR im GG, S. 3](#) (Anmerkung: Kindeswohlvorrang sollte u.a. im Formulierungsvorschlag enthalten sein)

Themenfeldpapier NC, unveröffentlicht, auf Anfrage bei NC